

Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes gemäß § 2 Abs. 2 Landesgaststättengesetz (LGastG)



Nach dem LGastG vom 01.01.2026 ist für den Betrieb eines vorübergehenden Gaststättengewerbes aus besonderem Anlass **keine Gestattung** mehr notwendig. **Es genügt diese Anzeige**. Die Anzeigepflicht gilt grundsätzlich für jeden.

Die Anzeige muss **spätestens zwei Wochen** vor Veranstaltungsbeginn vollständig ausgefüllt bei der Gemeinde eingegangen sein.

Veranstaltungsart:	
Datum:	
Zeitraum:	
Veranstaltungsort:	
Veranstalter:	
Verantwortlicher:	Name: Adresse: Telefonische Erreichbarkeit: E-Mail Adresse:
Ausschank von alkoholischen Getränken:	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
Speisen:	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein

Hiermit wird die geplante vorübergehende gastgewerbliche Tätigkeit aus besonderem Anlass fristgerecht bei der Gemeinde angezeigt. Es wird versichert, dass sämtliche Angaben vollständig und korrekt sind und alle relevanten gesetzlichen Vorschriften, insbesondere aus dem Lebensmittel-, Hygiene-, Lärm-, Bau-, Jugendschutz-, und Ordnungsrecht, uneingeschränkt eingehalten werden. Des Weiteren erkläre ich mich einverstanden, dass alle gemachten Angaben auch ohne handschriftliche Unterschrift als verbindlich und wahrheitsgemäß ausgefüllt gelten.

Datum: _____ Unterschrift meldende Person/ Veranstalter: _____

Auszug aus dem Gaststättengesetz für Baden-Württemberg (Landesgaststättengesetz - LGastG) vom 18. November 2025

§ 2 Anzeigepflicht, Anzeigefrist und Untersagung

(2) Wer aus besonderem Anlass ein Gaststättengewerbe nur vorübergehend oder als gewerbetreibende Person im Reisegewerbe betreiben will, hat dies spätestens zwei Wochen vor Beginn der Ausübung des Gaststättengewerbes unter Angabe des Namens, einer ladungsfähigen Anschrift, des Ortes und der Zeit des besonderen Anlasses in Textform anzuzeigen.

(3) Die für die Entgegennahme der Anzeige zuständige Behörde kann von der Einhaltung der Fristen nach Absatz 1 und Absatz 2 absehen.

Erhalten am	
Eingangsbestätigung gesendet	
Ggf. Hinweis erteilt	
Weitergeleitet	
1. Untere Baurechtsbehörde bauen-brand-kats@alb-donau-kreis.de	
2. Gaststättenbehörde Gewerbebehoerde@alb-donau-kreis.de	
3. Lebensmittelüberwachung lebensmittelueberwachung@alb-donau-kreis.de	
Sachbearbeiter	

Hinweise für den Betrieb eines vorübergehenden Gaststättengewerbes

Wir weisen Sie auf die Bestimmungen und Regelungen des Landesgaststättengesetzes Baden-Württemberg hin.

Jugendschutzbestimmungen:

Die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten. Der vorgeschriebene Aushang muss deutlich sichtbar angebracht sein. Die Abgabe und der Verzehr von alkoholischen Getränken wie z.B. Bier oder Wein an Jugendliche unter 16 Jahren ist nicht gestattet. Ebenso verboten ist die Abgabe und der Verzehr von branntweinhaltigen Getränken oder Spirituosen (z.B. alle Bar-Mixgetränke) an Jugendliche unter 18 Jahren. Zudem ist der Ausschank von alkoholischen Getränken an erkennbar Betrunkene verboten.

Öffentliche Flächen:

Wenn die Veranstaltung auf öffentlicher Verkehrsfläche stattfindet, ist eine Sondernutzungserlaubnis bzw. eine verkehrsrechtliche Anordnung erforderlich.

Räumlichkeit, Festzelte und Bühne:

Die bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen sowie die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen für Versammlungsräume sind einzuhalten. Sofern Zelte mit einer Grundfläche von mehr als 75 m² bzw. Bühnen errichtet werden, ist eine Abnahme durch das Bauamt erforderlich. Fliegende Bauten dürfen nur in Gebrauch genommen werden, wenn eine Abnahme erfolgt ist. Notausgänge dürfen nicht durch Möbel, Bühnen, Tische, Garderoben usw. verstellt sein. Hinweisschilder zu Notausgängen dürfen nicht durch Dekorationen verdeckt werden. Notausgänge müssen, - sofern sie nicht mit einem Panikverschluss ausgestattet sind – ständig unverschlossen bleiben. Zum Ausschmücken der Räume dürfen nur schwer entflammbar oder mit einem amtlich anerkannten Imprägnierungsmittel behandelte Gegenstände verwendet werden, in den Räumen müssen stets Aschenbecher in ausreichender Zahl zur Verfügung gestellt werden.

Schankbetrieb:

Es wird auf die Allgemeinen Verbote und Gebote aus § 9 LGastG verwiesen.

Speisen und Getränke:

Für den Umgang mit Speisen und Getränken gelten besondere Regeln. Die einschlägigen lebensmittelrechtlichen Vorgaben und Hygienebestimmungen sind einzuhalten. Für Fragen steht Ihnen der Bereich der Lebensmittelüberwachung beim Landratsamt zur Verfügung. Es muss an geeigneter Stelle ein von außen sichtbarer Preisaushang angebracht werden.

Toiletten:

Den Gästen sind hygienisch einwandfreie Toiletten – bei größeren Zeltveranstaltungen: Toilettenwagen – mit Handwaschgelegenheit zur Verfügung zu stellen. Bei den Handwaschbecken sind für die Gäste stets Einmalseife und Einmalhandtücher bereitzuhalten. Auf evtl. vorübergehend eingerichtete Toiletten ist im Veranstaltungsraum sowie an den Ein- und Ausgängen durch entsprechende Schilder hinzuweisen.

Verantwortlichkeit des Veranstalters:

Für die Einhaltung der Vorschriften zum Jugendschutz, Immissionsschutz, Baurecht, Straßennutzungsrecht, Lebensmittel und Hygienerecht sowie der Preisauszeichnungsvorschriften (die Preise für die angebotenen Speisen und Getränke sind deutlich sichtbar anzubringen) ist der Veranstalter bzw. die zu seiner Vertretung bestellte Person verantwortlich. Für den Betrieb muss eine entsprechende Haftpflichtversicherung abgeschlossen sein.

Die Veranstaltung ist so durchzuführen, dass eine Belästigung der Nachbarschaft durch ruhestörenden Lärm vermieden wird. Die geltenden Sperrzeiten sind unbedingt einzuhalten.

Die Erteilung weiterer Auflagen bleibt vorbehalten.